

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Stadt Teublitz erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Teublitz behält sich vor im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren zu erheben, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Teublitz erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Für Materialverbrauch und Fremdleistungen werden die tatsächlich anfallenden Kosten, einschließlich der Beschaffungs- und Personalkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Die Stadt Teublitz haftet für Schäden, die sich bei Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr nach Abs. 2 ergeben nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Umsatzsteuer

Bei den genannten Kosten handelt es sich um Nettobeträge. Sollten die aufgeführten Tätigkeiten künftig der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Betrag zuzüglich der zu diesem Zeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Feuerwehren der Stadt Teublitz vom 26.11.2007 außer Kraft.

Teublitz, 15.02.2023

Thomas Beer
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Teublitz

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2, 3, 5 und 6) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen

1. Streckenkosten:

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	1,40 €
- ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	9,97 €
- ein Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	10,18 €
- ein Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	7,38 €
- einen Rüstwagen (RW)	14,47 €

2. Ausrückestundenkosten:

Mit den Ausrückekosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

- ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	12,11 €
- ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	18,32 €
- ein Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	54,43 €
- ein Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	136,49 €
- einen Rüstwagen (RW)	174,02 €

3. Arbeitsstundenkosten:

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und das demnach dafür keine Ausrückestundenkosten erhoben werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für

- eine Tragkraftspritze TS8/8	48,00 €
- eine Schmutzwasserpumpe	26,00 €
- eine Tauchpumpe	14,00 €

- einen Wassersauger/Mehrzwecksauger	24,00 €
- einen Lüfter/ Be- und Entlüftungsgerät	20,00 €
- einen Stromgenerator	25,00 €
- eine Motorkettensäge	18,00 €
- ein Atemschutzgerät (komplett)	35,00 €
- eine Wärmebildkamera	40,00 €
- ein Dicht- und Hebekissen	25,00 €
- eine Imkerschutzkleidung	10,00 €
- einen Druckschlauch (je Teil pro Tag) inkl. Reinigung	10,00 €
- ein Arbeitsboot	30,00 €
- einen Verkehrssicherungsanhänger	35,99 €

4. Personalkosten:

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 24,00 €

4.2. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (§ 11 Abs. 4 AVBayFwG) 16,40 €

5. Aufwendungen Dritter:

Aufwendungen Dritter werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

6. Einsatzpauschalen:

Für Einsätze, die nicht zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören, aber aufgrund besonderer Umstände von der Feuerwehr durchgeführt werden, gelten folgende Einsatzpauschalen einschließlich Streckenpauschale und Personalkosten, jedoch ohne Material.

6.1. Türöffnungen 50,00 €